

**1. Änderungssatzung der Gemeinde Wartmannsroth
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen,
sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)
vom 10.12.2021**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wartmannsroth folgende Satzung:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wartmannsroth vom 07.05.2021 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 der Friedhofsgebührensatzung:

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) Einzelgrabstätten	24,- Euro	(= 600,- Euro für die Dauer der Ruhefrist)
b) Doppelgrabstätten	40,- Euro	(= 1.000,- Euro für die Dauer der Ruhefrist)
c) Kindergrabstätten	20,- Euro	(= 300,- Euro für die Dauer der Ruhefrist)
d) Urnenerdgrabstätten	30,- Euro	(= 300,- Euro für die Dauer der Ruhefrist)
e) Urnenmauergrabstätten	30,- Euro	(= 300,- Euro für die Dauer der Ruhefrist)
f) Urnenbaumgrabstätten	45,- Euro	(= 450,- Euro für die Dauer der Ruhefrist)
g) Urnengrabstätten im Grabfeld	85,- Euro	(= 850,- Euro für die Dauer der Ruhefrist)
h) Zusätzliche Urne im Erdgrab	200,- Euro	einmalig
i) Ehrengabstätten	gebührenfrei	

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Wartmannsroth, 10.12.2021

Siegel

Florian Atzmüller
Erster Bürgermeister